

GR_GERICHTE ZK1 2021 119 vom 6. Mai 2022

GR Gerichte, 2022-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1 2021 119](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2021_119)

FR: GR_GERICHTE ZK1 2021 119 du 6 mai 2022

IT: GR_GERICHTE ZK1 2021 119 del 6 maggio 2022

Regeste

Genehmigung Unterhaltsvertrag | KES Kindesschutzrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Prozessvoraussetzungen

E. 1.1

Vorliegend ist ein Entscheid der KESB Nordbünden angefochten, welcher sich auf Bestimmungen des Kindesrechts stützt. Für derartige Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sinn- gemäss (Art. 314 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 443 ff. ZGB). Damit kann gegen Ent- scheid der Kindesschutzbehörde gestützt auf Art. 450 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB beim zuständigen Gericht Beschwerde erhoben werden. Nach Art. 60 Abs. 1 EGzZGB (BR 210.100) ist das Kantonsgericht von Graubünden die einzige kantonale Beschwerdeinstanz. Zur Beschwerde legitimiert sind nach Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB die am Verfahren beteiligten Personen und damit in erster Linie die von der Anordnung der KESB direkt betroffene Person (Daniel Steck, in: Gei- ser/Reusser [Hrsg.], Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 29 zu Art. 450 ZGB; Hermann Schmid, Erwachsenenschutz, Kommentar, Zürich 2010, N 21 zu Art. 450 ZGB). Der Beschwerdeführer ist durch den behördlichen Ent- scheid offensichtlich unmittelbar betroffen und daher zu dessen Anfechtung legiti- miert.

E. 1.2

Gemäss Art. 450 Abs. 3 ZGB ist die Beschwerde beim Gericht schriftlich und begründet einzureichen, wobei in formeller Hinsicht keine hohen Anforderun- gen gestellt werden dürfen (vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zi- vilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] vom 28. Juni 2006, BBI 2006 7001, S. 7085). Die von der Rechtsvertreterin des Be- schwerdeführers verfasste Beschwerdeschrift genügt den Begründungsanforde- rungen, sodass auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist.

E. 6

/ 24 2. Rügegründe Mit Beschwerde können gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Ziff. 2) und Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die Be- schwerde ist ein vollkommenes Rechtsmittel, womit das erstinstanzliche Urteil in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend überprüft werden kann (Schmid, a.a.O., N 1 zu Art. 450a ZGB). Der Begriff der Rechtsverletzung umfasst jede un- richtige Anwendung und Auslegung des eidgenössischen oder kantonalen Rechts, sowie falsche

Anwendung oder Nichtanwendung ausländischen Rechts. Gegenstand der Rechtskontrolle ist auch die Prüfung, ob die Schranken des Ermessens eingehalten sind, und die Prüfung der Verhältnismässigkeit (Steck, a.a.O., N 11 zu Art. 450a ZGB m.w.H.; Schmid, a.a.O., N 3 zu Art. 450a ZGB). Die Rüge der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts erlaubt eine umfassende Überprüfung des Sachverhalts, ohne auf die Willkürzüge beschränkt zu sein. Im Vordergrund stehen Rügen von aktenwidrigen Feststellungen. Beruht eine tatsächliche Feststellung auf unrichtiger Rechtsanwendung, kommt der Rügegrund der Rechtsverletzung zur Anwendung (Steck, a.a.O., N 12 f. zu Art. 450a ZGB). Die Rüge der Unangemessenheit ermöglicht eine umfassende Überprüfung der Handhabung des Ermessens durch die Vorinstanz (Steck, a.a.O., N 14 zu Art. 450a ZGB; Schmid, a.a.O., N 4 zu Art. 450a ZGB). Es kann folglich die blosser Unangemessenheit gerügt werden. Unter Art. 450a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB fällt auch die Angemessenheitskontrolle, folglich die Prüfung der Zweckmässigkeit und Angemessenheit der angefochtenen Anordnung. 3. Verfahrensbestimmungen 3.1. Für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gelten primär die bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen des ZGB und subsidiär die vom Kanton erlassenen Verfahrensbestimmungen. Sofern weder das ZGB noch das EGzZGB eine Regelung enthalten, ist die ZPO sinngemäss anwendbar, soweit die Kantone nichts anderes bestimmen (Art. 450f ZGB). Gemäss Art. 60 Abs. 5 EGz-ZGB gelten neben den kantonalen Ausführungsbestimmungen die Regelungen für die zivilprozessuale Berufung sinngemäss, soweit das übergeordnete Recht nichts anderes vorsieht. Demnach kann die Rechtsmittelinstanz gemäss Art. 316 Abs. 1 ZPO aufgrund der Akten und ohne Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung entscheiden. 3.2. Zu beachten sind im Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 443 ff.).

E. 6.1

Der Beschwerdeführer beruft sich auf einen Willensmangel, und zwar durch absichtliche Täuschung nach Art. 28 Abs. 2 OR oder durch Grundlagenirrtum nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR oder aber durch Übervorteilung nach Art. 22 OR. Als Grund dafür wird im Wesentlichen der Umstand ins Feld geführt, dass kein Betreuungsunterhalt geschuldet sei und somit der abgeschlossene Unterhaltsvertrag auf einem unzutreffenden Sachverhalt beruhe. Der Beschwerdeführer hält dazu fest, die Vorinstanz hätte den Sachverhalt betreffend die Kausalität zwischen der Kindesbetreuung und der fehlenden Leistungsfähigkeit falsch festgestellt. Sie hätte vielmehr prüfen müssen, wie die Beschwerdegegnerin ihren Lebensunterhalt finanziert habe. Tatsächlich habe diese schon vor der Geburt Sozialhilfe bezogen, und zwar in der Gemeinde Churwalden. Demgemäss sei die KESB zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Geburt des Sohnes die Beschwerdegegnerin zur Sozialhilfeempfängerin gemacht habe, weshalb kein Betreuungsunterhalt geschuldet sei (act. A.1, Ziff. 15 ff.).

E. 6.2

Gemäss Art. 31 OR hat derjenige, der sich auf einen Willensmangel beruft, gegenüber der Gegenpartei innerhalb einer Jahresfrist eine Anfechtungserklärung zu äussern. Die Anfechtungserklärung ist formfrei gültig, hat den Anfechtungsgrund nicht zu spezifizieren und ist nur wirksam, wenn sie auch wirklich auf einem vom Gesetz zugelassenen Anfechtungsgrund beruht. Liegt kein Grund vor oder wird der angerufene Grund vom Gericht abgelehnt, ist die Erklärung ohne Wirkung (Bruno Schmidlin, Berner Kommentar,

Obligationenrecht, Mängel des Vertragsab- schlusses, 2. Aufl., Bern 2013, N 68 zu Art. 31 OR). Wer sich auf die Anfechtbar- keit beruft, muss den Irrtum, seine Wesentlichkeit sowie die Kausalität zwischen Irrtum und Erklärung beweisen (Ingeborg Schwenzer/Christiana Fountoulakis, in: Widmer Lüchinger/Oser [Hrsg.], Basler Kommentar Obligationenrecht I, 7. Aufl., Basel 2020, N 12 zu Art. 23 OR). Die Aufzählung ist zwar nicht als abschliessend anzusehen; aus der Praxis ist jedoch kein Fall bekannt, in dem ein nicht unter Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1-4 OR fallender Irrtum als wesentlich eingestuft worden wäre (Schwenzer/Fountoulakis, a.a.O., N 1 ff. zu Art. 24 OR).

E. 6.3

Nach Art. 285 Abs. 1 ZGB soll der Unterhaltsbeitrag den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen; dabei sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen. Der Unterhaltsbeitrag dient auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch Eltern oder Dritte (Art. 285 Abs. 2 ZGB). Die Betreuung des Kindes als Kompo- nente des Kindesunterhalts wurde mit der Änderung des Schweizerischen Zivilge- setzbuchs (ZGB) über den Unterhalt für minderjährige Kinder per 1. Januar 2017

E. 6.4

Der Betreuungsunterhalt entspricht dem Betrag, welcher einem betreuenden Elternteil fehlt, um seinen eigenen Bedarf zu decken, soweit das Manko dar- auf zurückzuführen ist, dass er aufgrund der Kinderbetreuung seine Erwerbstätig- keit nicht voll ausschöpfen kann. Er stellt wirtschaftlich eine Abgeltung für die Be- treuungszeit an den betreuenden Elternteil dar, steht juristisch indes dem Kind zu. Für die Bemessung des Betreuungsunterhalts gelangt nach Bundesgericht die Lebenshaltungskosten-Methode zur Anwendung, die darin besteht, die Differenz zwischen den Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils und dessen (al- lenfalls hypothetischen) Einkommen auszugleichen. Als Richtschnur gilt das fami- lienrechtliche Existenzminimum (vgl. BGE 144 III 377 E. 7.1 = Pra 2018 Nr. 104 m.w.H.; Sabine Aeschlimann/Jonas Schweighauser, in: Schwenzer/Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band I: ZGB, 3. Aufl., Bern 2017, N 15 f. Allg. Bem. zu Art. 276-293 ZGB). Zur Beurteilung der Frage, ab welchem Zeitpunkt von einem betreuenden Elternteil die Wiederaufnahme einer (teilzeitlichen) Erwerbs- tätigkeit verlangt werden kann und sich der Betreuungsunterhalt dementsprechend um das (neben der Kinderbetreuung) mögliche Erwerbseinkommen des betreffen- den Elternteils reduziert, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Sin- ne einer Richtlinie das sog. Schulstufenmodell anwendbar. Demnach soll der hauptbetreuende Elternteil ab der obligatorischen Einschulung des jüngsten Kin- des grundsätzlich zu 50 Prozent einer Erwerbsarbeit nachgehen, ab seinem Ein- tritt in die Sekundarstufe zu 80 Prozent und ab vollendetem 16. Lebensjahr zu 100 Prozent (vgl. dazu eingehend BGE 144 III 481 E. 4.7).

E. 6.5

Die Beschwerdegegnerin ist nicht erwerbstätig. Sie bezieht von den sozia- len Diensten der Stadt Chur seit 1. November 2020 befristet bis 31. Oktober 2021 wirtschaftliche Sozialhilfe (KESB act. 6.1). Nach Ziffer C.6.4. der SKOS-Richtlinien ist gemeinsam mit der unterstützten Person – immer mit dem Kindeswohl im Blick – die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienpflichten abzuwägen. Erwartet wird eine Erwerbstätigkeit oder eine Teilnahme an einer Integrationsmassnahme,

E. 6.6

Ist somit im Grundsatz ein Betreuungsunterhalt geschuldet, kann der geltend gemachte Willensmangel des Grundlagenirrtums bzw. der absichtlichen Täuschung von vornherein nicht bestehen. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers (act. A.1, Ziff. 16) hat die Vorinstanz ihn über die Verpflichtung zur Leistung eines Betreuungsunterhalts nämlich nicht falsch informiert, so dass der Vorwurf der absichtlichen Täuschung gemäss Art. 28 Abs. 2 OR bzw. des Grundlagenirrtums nach Art. 24 OR unbegründet ist. Folglich können die ins Feld geführten Willensmängel nicht zur Aufhebung des Vertrages führen. 7. Übervorteilung

E. 7

Mai 2021 unterzeichneten Unterhaltsvertrages angefochten. Unterhaltsverträge sind Vereinbarungen zwischen dem Kind und demjenigen Elternteil, der Kindesunterhalt in Form von Geldleistungen zu erbringen hat. Unterhaltsverträge können von der KESB nicht ohne Willen der Beteiligten verfügt werden. Scheitern Verhandlungen über Unterhaltsverträge, steht dem Kind bzw. dem sorge- oder obhutsberechtigten Elternteil allein der Klageweg offen (Christiana Fountoulakis/Peter Breitschmid, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018, N 16a zu Art. 287 ZGB). 4.2. Der Unterhaltsvertrag ist für das Kind solange unverbindlich, als er nicht genehmigt worden ist. Für den Unterhaltsschuldner ist der Unterhaltsvertrag dagegen bereits mit dessen Abschluss verbindlich. Folglich kann das Kind vor der Genehmigungserteilung jederzeit zurücktreten, während dies dem Unterhaltsschuldner ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verwehrt ist (Fountoulakis/Breitschmid, a.a.O., N 2a zu Art. 287 ZGB). 4.3. Vorliegend wurde am 7. Mai 2021 ein zwischen beiden Eltern von C._____ unterzeichneter Unterhaltsvertrag abgeschlossen. Darin verpflichtete sich der Beschwerdeführer rückwirkend ab der Geburt von C._____ zur Zahlung eines monatlichen Unterhaltsbetrages von CHF 1'250.00 zuzüglich der ihm ausgerichteten Kinder- bzw. Ausbildungszulagen. Der Unterhaltsbetrag reduziert sich ab Eintritt in die Oberstufe auf CHF 1'000.00 monatlich. Der Unterhaltsanspruch setzt sich dabei bis zum Eintritt in die Oberstufe aus einem Barunterhalt sowie einem Betreuungsunterhalt zusammen, wobei für die Zeit bis zum Eintritt in den Kindergarten sowie vom zehnten Geburtstag bis zum Eintritt in die Oberstufe ein monatliches

E. 7.1

Im Weiteren macht der Beschwerdeführer eine Übervorteilung geltend, indem ein objektives Missverhältnis zwischen den Leistungen bestehe, zu welcher sich der Beschwerdeführer verpflichtet habe und dem gemäss Gesetz und Rechtsprechung korrekt festgestelltem Sachverhalt. Der Beschwerdeführer moniert, er habe sich im Zeitpunkt der Unterzeichnung in einem Zustand der Schwäche befunden, dies einerseits durch die Nachtschichten und andererseits durch Unkenntnis der Rechtslage. Mittels falscher Rechtsauskünfte und zeitlichem Druck sei er zur Unterzeichnung eines mit einem objektiven Missverhältnis behafteten Vertrags verleitet worden (act. A.1, S. 10). Auch diese Rüge ist unbegründet.

E. 7.2

Wird ein offenes Missverhältnis zwischen der Leistung und der Gegenleistung durch einen Vertrag begründet, dessen Abschluss von dem einen Teil durch Ausbeutung der Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns des andern herbeigeführt worden ist, so

kann der Verletzte ab Vertragsschluss innerhalb Jahresfrist erklären, dass er den Vertrag nicht halte, und das schon Geleistete zurückverlangen (Art. 21 OR). Eine Notlage im Sinne von Art. 21 OR liegt vor, wenn sich eine Partei bei Vertragsabschluss in starker Bedrängnis, in einer Zwangslage befindet. In Betracht fällt dabei nicht nur die wirtschaftliche Bedrängnis, sie kann auch persönlicher, familiärer, politischer oder anderer rechtserheblicher Natur sein. Entscheidend ist, dass ein Verhandlungspartner den Abschluss des für ihn ungünstigen Vertrags gegenüber der Inkaufnahme drohender Nachteile als das kleinere Übel betrachtet, sofern diese Güterabwägung auch in objektiver Betrachtung (Art. 2 Abs. 1 ZGB) als vertretbar erscheint. Alle drei Elemente – offenkundiges Leistungsmissverhältnis, Schwächesituation (Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit), Ausbeutung – müssen erfüllt sein. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die Bejahung einer Übervorteilung im Sinne von Art. 21 OR an-

E. 7.3

Vorliegend ist aufgrund des Gesagten offensichtlich, dass ein Betreuungsunterhalt geschuldet ist und somit dieser Umstand einem offenbaren Missverhältnis zwischen der im Unterhaltsvertrag vom 7. Mai 2021 vereinbarten Leistung und der nach Gesetz und Rechtsprechung geschuldeten Leistung entgegensteht. Somit fehlt es an der Voraussetzung für eine Übervorteilung, weshalb ein Dahinfallen des Unterhaltsvertrags auch aus diesem Grund entfällt. Aus den Akten geht sodann hervor, dass die Eltern bereits am 5. Februar 2021 zu einer Besprechung bei der KESB Nordbünden erschienen sind und sich der Beschwerdeführer mit einer Regelung des Unterhalts einverstanden erklärt hat (KESB act. 1). In der Folge wurden die relevanten Unterlagen eingeholt und die Parteien am 21. April 2021 zu einer Besprechung bei der KESB Nordbünden eingeladen (KESB act. 14). Auf Ersuchen des Beschwerdeführers wurde die Besprechung in der Folge auf den 7. Mai 2021 verschoben. An der Besprechung vom 7. Mai 2021, welche 1.75 Stunden dauerte und zu welcher mit genügender Vorlaufzeit eingeladen worden war, war G. _____ als Dolmetscherin für Tigrinya anwesend. Wie der Aktennotiz der KESB Nordbünden zu entnehmen ist (KESB act. 21), wurden die Eltern über das Unterhaltsrecht und insbesondere über die Ermittlung des Unterhaltsanspruchs unter Vorlegung des Berechnungsblattes orientiert. In der Folge wurden Fragen der Eltern beantwortet und hat sich der Beschwerdeführer mit der Unterhaltszahlung einverstanden erklärt. Aus den vorhandenen Akten kann geschlossen werden, dass an der in Anwesenheit einer Übersetzerin durchgeführten Besprechung ausreichend Zeit zur Verfügung stand, um auf alle relevanten Details einzugehen. Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer unter zeitlichem Druck zu einer Unterzeichnung des Vertrages gedrängt worden wäre oder sich in einem Schwächezustand – namentlich aufgrund seiner körperlichen Verfassung – befunden hätte, liegen nicht vor. Insbesondere spricht der Umstand, dass die Besprechung vor der KESB Nordbünden 1.75 Stunden gedauert hat, gerade dafür, dass der Unterhaltsvertrag eingehend mit den Parteien besprochen wurde. Im Übrigen ist es entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers auch im – grundsätzlich der Untersuchungsmaxime bzw. der Officialmaxime unterliegenden – Verfahren nicht Sache des KESB Nordbünden (und auch nicht des Kantonsgerichts), von sich aus den Sachverhalt nach Willensmängeln zu erforschen. Entsprechende Beweise liegen auch nicht in den Akten. Blosser Hinweis auf Studien, wie sie vom Beschwerdeführer im Beweismittelverzeichnis gemacht wurden, reichen dafür nicht aus. Soweit der Beschwerdeführer schliesslich eine Bestätigung des Arbeitgebers ins Recht legt, wonach er vom 3. Mai bis 7. Mai 2021 in der

E. 8

/ 24 Manko von CHF 1'480.00 bzw. CHF 250.00 festgestellt wurde (act. B.3). Dabei gingen die Parteien von einem jährlichen Nettoeinkommen des Beschwerdeführers von CHF 54'000.00 und einem hypothetischen Nettoeinkommen der Beschwerdegegnerin von CHF 38'400.00 als Servicefachangestellte aus. Aufgrund der oberwähnten Ausführungen war der Vertrag für den Beschwerdeführer mit Unterzeichnung grundsätzlich verbindlich, wobei er davon später grundsätzlich nicht mehr zurücktreten konnte. Ein Rücktritt war damit nicht ohne weiteres möglich. 5. Vorinstanzlicher Entscheid 5.1. Der Beschwerdeführer liess mit Stellungnahme vom 3. Juni 2021 zuhanden der KESB ausführen, er habe sich bei der Unterzeichnung des Unterhaltsvertrags vom 7. Mai 2021 in einem Irrtum über seine Schuldpflicht befunden, welcher durch die falschen und fehlenden Auskünfte seitens des KESB-Mitglieds aktiv gefördert worden sei. Er sei vom Behördenmitglied dahingehend getäuscht worden, dass ein Betreuungsunterhalt geschuldet sei, obwohl die fehlende Leistungsfähigkeit der Mutter nicht kausal mit der Kinderbetreuung zusammenhänge. Er habe den Unterhaltsvertrag aufgrund der unrichtigen Auskunft, einer persönlichen Schwächesituation infolge Nacharbeit und einer Druckausübung seitens des Behördenmitglieds unterzeichnet. Der Abschluss des Vertrages sei jedoch mit Willensmängeln behaftet, womit die Unterschrift auf diesem Vertrag für den Beschwerdeführer unverbindlich sei. Dies habe er bereits telefonisch am 11. Mai 2021 erklärt. Er werde den Vertrag nicht halten, womit dieser gemäss Art. 31 Abs. 1 OR aufzuheben sei (vgl. KESB act. 26). Nachdem die Vorinstanz dem Beschwerdeführer Frist angesetzt hatte, um mitzuteilen, ob er sich an seine eingegangene Zahlungsverpflichtung halten wolle, oder um der KESB einen genehmigungsfähigen Vorschlag zu unterbreiten, zu welchem die direkte Zustimmung der Mutter einzuholen sei, teilte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24. Juni 2021 mit, an der Anfechtung des Unterhaltsvertrags festzuhalten (KESB act. 27; KESB act. 29). Der in der Folge erlassene, im vorliegenden Verfahren angefochtene Entscheid gibt zwar die Prozessgeschichte wieder, befasst sich inhaltlich jedoch nicht mit den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Willensmängeln (act. B.3). Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Vertrag trotz der bei der KESB Nordbünden mit Schreiben vom 3. Juni 2021 (KESB act. 26) geltend gemachten – und in der Beschwerdeschrift erläuterten – Willensmängel genehmigt werden durfte oder ob die Vorinstanz diese zu Unrecht nicht beachtet hat.

E. 8.1

Abschliessend ist zu prüfen, ob die Genehmigung des Unterhaltsvertrags durch die KESB mit Blick auf die Interessen des Kindes rechtskonform und angemessen erfolgt ist.

E. 8.2

Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde zu seiner Leistungsfähigkeit einzig geltend, die ihm zugerechneten Wohnkosten von CHF 1'200.00 stellten eine unzulässige Überschreitung des Ermessensspielraumes durch die Vorinstanz dar, da ihm diese die Ausübung des persönlichen Verkehrs nicht ermöglichen. Die Wohnkosten hätten auf einen Drittel des Lohnes, nämlich CHF 1'500.00, bemessen werden müssen (act. A.1, S. 9).

E. 8.3

Dem kann nicht gefolgt werden. Soweit der Beschwerdeführer die unzutreffende Ermittlung des Sachverhalts rügt, ist festzuhalten, dass eine Prüfung der im Recht liegenden Verfahrensakten ergibt, dass die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers keinesfalls zu

hoch berechnet worden ist. Die Lohnabrechnungen der Monate Dezember 2020 bis Februar 2021 sowie der Lohnausweis 2020 (KESB act. 5.2 – 5.6) machen klar, dass unter Berücksichtigung des 13. Monatslohnes und der jeweils ausbezahlten Nacht- und Wochenendzulagen der ihm zugerechnete Lohn von monatlich CHF 4'500.00 nicht zu hoch ist. Die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers, welche von der KESB auf CHF 1'247.00 errechnet wurde, gab noch vor der Vorinstanz zu keinen Bemerkungen Anlass. Vielmehr ist auch der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 3. Juni 2021 von einer entsprechenden Leistungsfähigkeit ausgegangen (KESB act. 26, S. 3). Die KESB Nordbünden hat den Mietvertrag des Beschwerdeführers mit einem Bruttomietzins von CHF 850.00 eingeholt (KESB act. 5.5). Mit einer Berücksichtigung des künftigen Mietzinses von CHF 1'200.00 hat sie den Bedürfnissen des Beschwerdeführers nach der Ausübung des persönlichen Verkehrs angemessene Rechnung getragen. Es wurde in der Beschwerdeschrift denn auch nicht geltend gemacht, inwiefern diese Berechnung rechtswidrig oder unangemessen wäre. Ein blosser Verweis auf eine angebliche Drittelsregelung genügt diesbezüglich nicht. Die übrigen Positionen gaben auch beim Beschwerdeführer zu keiner Rüge Anlass (vgl. auch KESB act. 5.5; 5.7-10). Vielmehr ist festzuhalten, dass der für den Be-

E. 8.4

Im Weiteren ist unbestritten, dass die Kindsmutter derzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Ihr wurde in der Bedarfsberechnung ein hypothetisches Einkommen von CHF 3'200.00 zugrunde gelegt sowie ein Grundbedarf von CHF 2'200.00 errechnet (KESB act. 20). Die Berechnung gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Schliesslich errechnete die KESB einen monatlichen Grundbedarf von C._____ von CHF 750.00 bis zum Eintritt in den Kindergarten, von CHF 865.00 ab dem Kindergarten bis zum zehnten Geburtstag sowie von CHF 1'115.00 ab dem zehnten Geburtstag (KESB act. 20). Auch dieser Bedarf gab zwischen den Parteien zu keinen Diskussionen Anlass. Es ist in einer Prüfung des Kantonsgerichts keine Unangemessenheit zu Lasten des Kindes festzustellen. Auch wenn vorliegend der Kindesunterhalt der Oficialmaxime unterliegt und das Verbot der reformatio in peius auch im Beschwerdeverfahren nicht gilt (BGE 129 III 417 E. 2.1.1), kann vorliegend von einer genehmigungsbedürftigen Vereinbarung ausgegangen werden, welche im Interesse des Kindes liegt, auch wenn – wie erwähnt – der Grundbedarf des Beschwerdeführers in den Positionen der Wohnkosten und der Steuern als grosszügig bemessen erachtet wird und aufgrund der Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers ein Mankofall vorliegt. 9. Fazit Zusammenfassend sind keine Willensmängel nachgewiesen worden, ebenso fehlt es an einer Übervorteilung. Der von den Parteien unterzeichnete Unterhaltsvertrag entspricht überdies den gesetzlichen Voraussetzungen. Die Vorinstanz hat den Unterhaltsvertrag damit im Ergebnis zu Recht genehmigt. Die vom Beschwerdeführer am 3. Juni 2021 der KESB Nordbünden abgegebene Erklärung (KESB act. 26) sowie die am 18. August 2021 gegenüber der Vertreterin der Kindsmutter abgegebene Erklärung (act. B.8) ändern daran nichts. Sie führten nicht zum Dahinfallens des mit Unterzeichnung für den Beschwerdeführer verbindlichen Unterhaltsvertrags. Somit hätte die Vorinstanz die Genehmigung nur verweigern dürfen, wenn sie nicht im Interesse des Kindeswohls liegt. Da dies nicht der Fall ist, erweist sich die Genehmigung durch die Vorinstanz als rechtmässig und angemessen.

E. 9

/ 24 5.2. Abgeschlossene Vereinbarungen sind von der KESB zu genehmigen. Im Kanton Graubünden ist dafür die Einzelzuständigkeit des instruierenden Behördemitglieds vorgesehen (Art. 59b Abs. 1 lit. b EGzZGB). Voraussetzung für die Genehmigung eines Unterhaltsvertrags ist das Bestehen einer von beiden Parteien respektive deren gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Vereinbarung. Diese wird zwischen dem Kind einerseits und dem unterhaltspflichtigen Elternteil andererseits geschlossen. Für das minderjährige Kind handelt der sorge- bzw. obhuts- haltsberechtigte Elternteil. Der Unterhaltsschuldner handelt selbst, ausser er sei minderjährig oder verbeiständet. Wird die Genehmigung durch die KESB erteilt, setzen die Wirkungen des Vertrags rückwirkend auf den Abschluss des Vertrags ein (Fountoulakis/Breitschmid, a.a.O., N 4 f. und N 16a zu Art. 287 ZGB). Die Genehmigung beinhaltet nicht eine bloss formale Vormerknahme, sondern eine materielle Prüfung. Geprüft werden muss, ob die Vereinbarung insbesondere den quantitativen und den qualitativen Aspekten sowie freiem Willen und reiflicher Überlegung entspricht. Das erfordert die konkrete Ermittlung der Verhältnisse in Beachtung der Untersuchungsmaxime. Ziele sind die Wahrung der Interessen des Kindes, die Klarheit der Regelung, die rechtliche Zulässigkeit und inhaltliche Angemessenheit nach den Kriterien von Art. 285 ZGB. Klarzustellen ist, dass die Genehmigungspflicht vorab dem Kindeswohl dient und das Kind vor Nachteilen schützen soll, weshalb die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung die Interessen des Kindes zu wahren hat. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sich der Unterhaltsvertrag auf Grundlage der im Urteilszeitpunkt gegebenen und absehbaren zukünftigen wirtschaftlichen und anderweitigen Verhältnissen der Beteiligten als angemessen erweist. Sie ist zu verweigern, wenn sie in einem oder mehreren Punkten diesen Anforderungen nicht genügt und die Beteiligten sich auch nicht auf eine genehmigungsfähige Alternative zu einigen vermögen (Fountoulakis/Breitschmid, a.a.O., N 1 und 15 f. zu Art. 287 ZGB). Sie darf in der Regel nicht verweigert werden, wenn der Vertrag das Kind besser stellt als das Gesetz (BGE 126 III 49 E. 2.d.bb). 5.3. Als familienrechtlicher Vertrag unterliegt eine Vereinbarung über die Unterhaltspflicht aufgrund von Art. 7 ZGB den Irrtumsregeln von Art. 23 ff. OR. Diesbezüglich kommen vor allem ein Irrtum oder eine Täuschung über den Bedarf des Kindes, über die eigenen Ressourcen oder Drohung in Betracht. Sinngemäss lassen sich die Regeln über die Anwendung der Irrtumstatbestände bei der Anfechtung von Scheidungskonventionen auf die Anfechtung einer Unterhaltsvereinbarung übertragen (Fountoulakis/Breitschmid, a.a.O., N 20 f. zu Art. 287 ZGB). Solange die Genehmigung nach Art. 287 ZGB nicht ausgesprochen ist, erfolgt die Anfechtung durch Erklärung der Unverbindlichkeit gemäss Art. 31 OR und kann

E. 10

/ 24 sie durch selbständige Feststellungsklage oder vorfrageweise im Aberkennungs- oder Rückforderungsprozess geltend gemacht werden. Der genehmigte Vertrag ist hingegen durch das gegen den Genehmigungsentscheid zulässige Rechtsmittel anzufechten (Cyril Hegnauer, in: Hausheer [Hrsg.], Berner Kommentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Das Familienrecht, Kommentar zu Art. 276-295 ZGB, Bern 1997, N 38 f. zu Art. 287/288 ZGB). Eine separate Klage, mit welcher die irrende Partei auf Feststellung der Ungültigkeit der Konvention klagt oder die in der Konvention geregelten Rechte und Pflichten zum Gegenstand eines zweiten Prozesses macht, ist nicht zulässig. Vorerst (solange das Urteil nicht formell rechtskräftig ist) kann einer solchen Klage die Einrede der Rechtshängigkeit entgegengehalten werden, nachher die Einrede der res iudicata (Alfred Koller, Die Irrtumsanfechtung von Scheidungskonventionen, in: AJP 1995 S. 412 ff. [III. Anfechtung

vor der Genehmigung]). Soweit der Beschwerdeführer seinerseits von der (parallelen) Zuständigkeit einer Zivilklage auszugehen scheint (vgl. act. A.1, II.4), muss ihm folglich widersprochen werden. 5.4. Was die Prüfung von geltend gemachten Willensmängeln nach Unterzeichnung eines Unterhaltsvertrags betrifft, obliegen der KESB dieselben Aufgaben wie etwa dem Scheidungsgericht, das sich vor der Genehmigung einer Scheidungsvereinbarung darüber zu vergewissern hat, dass die Parteien die Vereinbarung nach reiflicher Überlegung und aus freiem Willen, also nicht unter dem Einfluss eines Irrtums, einer Täuschung oder einer Drohung, abgeschlossen haben (vgl. dazu etwa BGer 5A_683/2014 v. 18.3.2015 E. 6 und 5A_187/2013 v. 4.10.2013 E. 5 ff.). Wird der KESB ein Anfechtungsgrund mitgeteilt (und damit sinngemäss dessen Nichtgenehmigung beantragt), hat sie die Berechtigung der Anfechtung vorfrageweise zu prüfen, und die Genehmigung zu verweigern, wenn sie die Berufung auf einen Willensmangel für berechtigt hält. Unterlässt sie diese Prüfung, kann mit dem Rechtsmittel gegen den Genehmigungsentscheid das Fehlen der Voraussetzungen für die Genehmigung gerügt werden (vgl. in diesem Sinne Alfred Koller, a.a.O., S. 412 ff. [III. Anfechtung vor der Genehmigung]; Fountoulakis/Breitschmid, a.a.O., N 21 zu Art. 287 ZGB). Entgegen der unzutreffenden Rechtsauffassung der Vorinstanz (dazu act. A.2, Rz. 5) wäre diese somit gehalten gewesen, die vom Beschwerdeführer nach Unterzeichnung des Unterhaltsvertrages vorgebrachten Willensmängel in ihrem Genehmigungsentscheid zu prüfen. Indem sie dies unterliess, verletzte sie ihre Begründungspflicht, die einen Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV darstellt. Zwar muss sich die Behörde nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen. Allerdings muss die Begründung kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen

E. 10.1

Im Weiteren rügt der Beschwerdeführer die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege durch die Vorinstanz für das vorinstanzliche Verfahren. Das Gesuch sei zu Unrecht abgewiesen worden mit der Begründung, dass es an der prozessualen Notwendigkeit gefehlt habe. Offensichtlich aber sei der Beschwerdeführer der deutschen Sprache nicht mächtig. Die Vorinstanz habe von ihm eine schriftliche Stellungnahme verlangt, weshalb er offensichtlich einer Rechtsvertreterin bedürftig sei. Die verfassungsmässigen Rechte auf ein faires Verfahren seien von der Vorinstanz klar verletzt worden.

E. 10.2

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid dem Beschwerdeführer einerseits Verfahrenskosten von CHF 284.40 auferlegt und zum anderen das Gesuch um Rechtsverteidigung und Einsetzung von Rechtsanwältin Laura Oesch abgewiesen. Gemäss Art. 63 EGzZGB werden für das Verfahren vor der KESB Kosten erhoben, welche in Kindesschutzverfahren und in Verfahren betreffend den persönlichen Verkehr, die elterliche Sorge oder den Unterhalt von den Eltern, dem sorgeberechtigten oder dem unterhaltspflichtigen Elternteil zu bezahlen sind (Abs. 1 und 2). Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet werden, sofern das Verfahren nicht mutwillig oder trölerisch eingeleitet worden ist (Abs. 3). Besondere Umstände liegen vor, wenn das Einkommen der Eltern, des sorgeberechtigten oder des unterhaltspflichtigen Elternteils nur knapp ausreicht, um den Verpflichtungen nachzukommen und den Lebensunterhalt zu bestreiten, und sofern das Vermögen unter dem

Freibetrag von CHF 10'000.00 Franken liegt (Art. 28 Abs. 1 lit. b KESV [BR 215.010]).

E. 10.3

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht im Kindesschutzverfahren nur dann ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung, wenn die Interessen der Partei in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen. Droht das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsposition der betroffenen Person einzugreifen, ist die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters grundsätzlich geboten, sonst nur dann, wenn zur relativen Schwere des Falles besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen der Gesuchsteller auf sich alleine gestellt nicht gewachsen wäre (BGer 5A_890/2014 v. 11.2.2015 E. 2.1 f.).

E. 10.4

Die Vorinstanz wies in ihrem Genehmigungsentscheid zu Recht darauf hin, dass es sich beim Unterstützungsangebot der KESB um eine Dienstleistung handelt, die nur im Falle der Einigkeit zwischen den Eltern über die Leistung von Un-

E. 10.5

Rechtsanwältin Laura Oesch wies für das vorinstanzliche Verfahren einen Aufwand von insgesamt 7.6 Stunden à CHF 250.00 zzgl. 3% Spesen und 7.7% MwSt. aus (act. B.19), was ein Honorar von CHF 2'107.70 ergibt. Der geltend gemachte Aufwand scheint der Bedeutung und Schwierigkeit der Streitsache angemessen. Allerdings ist der veranschlagte Stundenansatz auf CHF 200.00 zu kürzen (vgl. Art. 5 Abs. 1 HV; BR 310.250). Somit ist Rechtsanwältin Laura Oesch für

E. 11

/ 24 sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt, wobei es sich auf die massgebenden Gesichtspunkte beschränken kann (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2; 141 III 28 E. 3.2.4). Vorliegend brachte der Beschwerdeführer nach Unterzeichnung des Unterhaltsvertrages, aber vor der Genehmigung desselben durch die KESB vor, dass der Unterhaltsvertrag aufgrund eines Willensmangels für ihn einseitig unverbindlich sei. Die Prüfung der geltend gemachten Willensmängel stellt einen massgebenden Gesichtspunkt dar, auf welchen die Vorinstanz hätte eingehen müssen. Stattdessen hielt sie lediglich fest, die Eltern hätten sich über die Unterhaltsleistungen mithilfe der KESB geeinigt und den Unterhaltsvertrag unterzeichnet, der dadurch zwischen ihnen verbindlich zustande gekommen sei. Die vom Beschwerdeführer gegen den von ihm unterzeichneten Unterhaltsvertrag vorgebrachten Einwendungen erwähnte sie dagegen nicht einmal (act. B.3, S. 2).

5.5.1. Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 144 I 11 E. 5.3; 137 I 195 E. 2.2). Nach der Rechtsprechung kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Instanz zu äussern, welche sowohl die Tat- als auch die Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft (BGE 142 II 218 E. 2.8.1; 137 I 195 E. 2.3.2; 135 I 279 E. 2.6.1; je mit Hinweisen). Unter dieser Voraussetzung ist selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Heilung des Mangels auszugehen, wenn die Rückweisung der Sache zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen

Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 142 II 218 E. 2.8.1; 137 I 195 E. 2.3.2; je mit Hinweisen). 5.5.2. Der Beschwerdeführer erhält mit seiner Beschwerde die Möglichkeit, die bereits vor Vorinstanz vorgebrachten Rügen zu äussern, wovon er auch Gebrauch gemacht hat. Wie unter E. 2 ausgeführt, stellt die Beschwerde gemäss Art. 450 ff. ZGB ein vollkommenes Rechtsmittel dar, wobei die Beschwerdeinstanz über volle Kognition verfügt. Nachdem sich die erkennende Kammer nachfolgend mit den gegen den angefochtenen Entscheid vorgebrachten Rügen befasst, kann die Verletzung des rechtlichen Gehörs im vorinstanzlichen Verfahren als geheilt gelten.

E. 11.1

Gemäss Art. 63 Abs. 3 EGzZGB kann bei Vorliegen besonderer Umstände auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet werden, sofern das Verfahren nicht mutwillig oder trölerisch eingeleitet worden ist (vgl. auch Art. 28 Abs. 1 lit. b KESV). Mit Blick auf die teilweise Gutheissung der Beschwerde ist auf die Auferlegung der vorinstanzlichen Verfahrenskosten zu verzichten. Angesichts der noch engeren finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt des Beschwerdeverfahrens rechtfertigt sich auch ein Verzicht in Bezug auf die Kosten des vorliegenden Verfahrens. Somit verbleiben die Kosten des Beschwerdeverfahrens, welche gestützt auf Art. 10 Abs. 1 VGZ (BR 320.210) auf CHF 1'500.00 festgesetzt werden, beim Kanton Graubünden.

E. 11.2

Der Beschwerdeführer dringt lediglich mit dem Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege durch. In der Hauptsache beantragte er die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids bzw. eventualiter die Feststellung, dass kein Unterhaltsvertrag zwischen den Parteien bestehe (act. A.1). Diesbezüglich unterliegt er vollumfänglich. Als unterliegende Partei hat er den Beschwerdegegnerinnen eine Parteientschädigung zu entrichten (Art. 60 Abs. 5 EGzZGB und Art. 63 Abs. 5 EGzZGB i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO und Art. 111 Abs. 2 ZPO). Bei der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege handelt es sich um ein Verfahren ohne Gegenpartei und damit um ein sogenanntes Einparteienverfahren. Die Art. 106 ff. ZPO sind nicht ohne weiteres auf Einparteienverfahren zugeschnitten (vgl. BGE 142 III 110 E. 3.3). Es erschiene vorliegend als unbillig, den in der materiellen Hauptsache obsiegenden Beschwerdegegnerinnen keine volle Parteientschädigung zuzusprechen, obgleich der Beschwerdeführer in diesem Punkt obsiegt. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das erstinstanzliche Verfahren lag denn auch nicht im Dispositionsbereich der Beschwerdegegnerinnen, die sich zu diesem Teil der Beschwerde auch nicht äusserten (act. A.3, S. 9). Damit hat der Beschwerdeführer den Beschwerdegegnerinnen eine volle Parteientschädigung zu entrichten. Mit Honorarnote vom 25. Oktober 2021 (act. G.4) macht die Rechtsvertreterin der Beschwerdegegnerinnen einen Aufwand von 14 Stunden geltend, was bei einem Stundenansatz von CHF 240.00 einem Honorar von CHF 3'738.25 (inkl. Barauslagen und MwSt.) entspricht. Der geltend gemachte Aufwand wird entschädigt, sofern er angemessen und für die Prozessführung

E. 11.3

Mit Verfügung vom heutigen Tag heisst der Vorsitzende der I. Zivilkammer das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, beschränkt auf die unentgeltliche Rechtsverteidigung, gut und setzt Rechtsanwältin Laura Oesch als unentgeltliche Rechtsvertreterin ein (ZK1 21 120). Die Kosten seiner Rechtsvertretung von

CHF 2'318.45 gehen somit nach Massgabe von Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO zulasten des Kantons Graubünden und sind aus der Gerichtskasse zu bezahlen (Art. 12 Abs. 3 EGzZPO [BR 320.100]). Vorbehalten bleibt die Rückforderung im Sinne von Art. 123 ZPO.

E. 12

/ 24 6. Willensmangel und Betreuungsunterhalt

E. 13

/ 24 eingeführt. Betreuungsunterhalt setzt voraus, dass das Kind einer Betreuung bedarf, was vorliegend nicht weiter strittig ist. Des Weiteren setzt ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt voraus, dass die Leistungsfähigkeit des betreuenden Elternteils wegen der Betreuung des Kindes reduziert bzw. nicht vorhanden ist. Vorausgesetzt ist folglich ein Kausalzusammenhang zwischen der Kindesbetreuung und der fehlenden Leistungsfähigkeit. Dieser ist etwa dann ausgeschlossen, wenn der betreuende Elternteil aufgrund Erkrankung an einer Erwerbstätigkeit gehindert ist (Christiana Fountoulakis, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018, N 39 zu Art. 285 ZGB).

E. 14

/ 24 spätestens wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat. Aus dem Leistungsentscheid der Stadt Chur geht hervor, dass die Beschwerdegegnerin ab 1. Oktober 2021 eine externe Kinderbetreuung zu organisieren hat, um an einem Integrationsprogramm mit einem Arbeitspensum von 50 Prozent teilzunehmen (KESB act. 6.1). Die Beschwerdegegnerin war somit zwischen dem Abschluss des Unterhaltsvertrags bis zum 1. Oktober 2021 aufgrund der SKOS-Richtlinien unterstützungsrechtlich nicht dazu verpflichtet, einer Beschäftigung nachzugehen. Dies beschlägt jedoch nicht ihre Erwerbsfähigkeit, weshalb der vom Beschwerdeführer zitierte Bundesgerichtsentscheid (BGer 5A_503/2020 v. 16.12.2020) – der sich mit dem Betreuungsunterhalt einer nicht erwerbsfähigen Mutter befasste – auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet. Gründe, wonach die Beschwerdeführerin nicht erwerbsfähig ist, finden sich in den Akten nicht. Alleine der Umstand, dass es der Beschwerdeführerin nach ihrer Einreise und dem Erwerb der Aufenthaltsbewilligung B noch nicht gelungen ist, eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen, steht dem nicht entgegen. Auch nicht weiter von Relevanz ist zudem im vorliegenden Fall, dass gemäss dem bundesgerichtlichen Schulstufenmodell dem betreuenden Elternteil erst ab der obligatorischen Einschulung des Kindes ein Pensum von 50 Prozent zugemutet wird (BGE 144 III 481 E. 4.7.5). Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die Beschwerdegegnerin grundsätzlich erwerbsfähig ist. Weil das Kind C._____ unbestreitbar einer Betreuung bedarf – die Ausführungen des Beschwerdeführers dazu in seiner Eingabe sind appellatorisch (act. A.1, Ziff. 13) –, sind die Voraussetzungen für die Leistung eines Betreuungsunterhalts erfüllt. Soweit der Beschwerdeführer geltend machen lässt, die Kindsmutter habe bereits vor der Geburt des Kindes Sozialhilfe bezogen, womit ein Betreuungsunterhalt entfalle, zielt dieser Einwand ins Leere. Der Bezug von Sozialhilfe führt nicht zur Annahme einer vorbestanden Erwerbsunfähigkeit. Anderes hätte zur Folge, dass sich der Beschwerdeführer den Umstand zunutze machen könnte, dass die Kindsmutter zur Zeit des Abschlusses des Unterhaltsvertrags – trotz grundsätzlicher Erwerbsfähigkeit – Sozialhilfe bezieht. Dies kann offensichtlich nicht der Grund für eine Befreiung vom Betreuungsunterhalt für die Dauer von zehn Jahren sein (vgl. zum Ganzen: Annette Spycher/Moreno Maier, Irrungen Wir-

rungen um den Betreuungsunterhalt, Kein Betreuungsunterhalt für das Kind der nicht erwerbsfähigen Mutter?, in: FamPra.ch 3/2021, S. 569 ff.). Die Höhe des Betreuungsunterhalts entspricht der Differenz zwischen dem Nettoverdienst und dem Existenzbedarf des betreuenden Elternteils (BGE 147 III 265 E. 6.3). Vorliegend errechnete die KESB aufgrund der Bedarfsrechnung der Beschwerdegegnerin und mangels Einkommen einen Betreuungsunterhalt von CHF 2'200.00. Die Berechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass, (vgl. dazu E. 8.4), insbesondere, da die

E. 15

/ 24 Sozialhilfe nicht als Einkommen angerechnet wird (Fountoulakis, a.a.O., N 15 zu Art. 285 ZGB).

E. 16

/ 24 gesichts eines von der Privatautonomie beherrschten Vertragsrechts die Ausnahme bleiben muss (BGer 4A_254/2020 v. 22.7.2020 E. 4 f.).

E. 17

/ 24 Nacht gearbeitet habe (act. B.I.5), geht daraus weder der Zeitraum des Arbeitsinsatzes hervor noch wird klar, dass der Beschwerdeführer sich am 7. Mai 2021 um 14.30 Uhr in einem Schwächezustand befunden haben soll. Mit anderen Worten fehlt es an allen Voraussetzungen für die Geltendmachung einer Übervorteilung. 8. Genehmigung des Unterhaltsvertrags

E. 18

/ 24 schwerdeführer berücksichtigte Steuerbetrag (unter Berücksichtigung seiner Unterhaltszahlungen) zu hoch ist, so dass zusammenfassend jedenfalls nicht gesagt werden kann, die Berechnungen seien zu seinen Ungunsten ausgefallen.

E. 19

/ 24 10. Unentgeltliche Rechtspflege

E. 20

/ 24 terhalt an sich, mithin nur solange unstrittig, geboten werde. Sie führte dazu aus, dieses nichtstreitige Verfahren sei freiwillig. Der Beschwerdeführer habe sich in seiner Muttersprache äussern können und die zertifizierte Dolmetscherin habe ihm alle Fragen beantwortet. Da die Parteien überdies rechtskonform beraten worden seien und auch die Beschwerdegegnerin, vertreten durch ihre Mutter, gleichfalls nicht anwaltlich vertreten gewesen sei, sei nicht ersichtlich, weshalb es in diesem nichtstreitigen, freiwilligen Verfahren vor der KESB der Unterstützung einer Rechtsbeiständin bedürfe (act. B.3, S. 4). Die Vorinstanz übersieht indes, dass der Beschwerdeführer erst nach Unterzeichnung des Unterhaltsvertrages – als die vermittelnde Tätigkeit der KESB beendet war – um unentgeltliche Rechtspflege ersuchte. Diese stand in Zusammenhang mit dem behördlichen Genehmigungsverfahren, in welchem der Beschwerdeführer zur schriftlichen Begründung seiner Einwände gegen den Vertrag aufgefordert worden war (vgl. KESB act. 22). Dass der Beschwerdeführer in diesem Verfahrensstadium, d.h. zur Geltendmachung der Unverbindlichkeit des unterzeichneten Vertrages, auf anwaltliche Unterstützung angewiesen war, liegt auf der Hand. Nebst den sprachlichen Schwierigkeiten (welche in dieser Phase – wie schon im Vorfeld der Besprechung – nicht durch eine Dolmetscherin entschärft wurden), standen rechtliche Fragen im Vordergrund (z.B. Voraussetzungen des

Betreuungsunterhalts, Folgen einer [angeblich] falschen Rechtsauskunft, Vorliegen von Willensmängeln etc.). Die Bestellung einer Rechtsbeiständin war zur Wahrung der Rechte des Beschwerdeführers mithin notwendig im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO. Im vorinstanzlichen Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 7. Juni 2021 legte die Rechtsvertreterin überdies dar, dass der Beschwerdeführer nicht über die erforderlichen Mittel verfügte, was unverändert der Fall ist (vgl. KESB act. B.3; sowie KGer ZK1 21 120 v. 6.5.2022). Sein Rechtsbegehren erschien auch nicht als gerade aussichtslos (vgl. Art. 117 lit. b ZPO). Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer für das vorinstanzliche Genehmigungsverfahren somit zu Unrecht die unentgeltliche Rechtspflege verwehrt. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als begründet und es ist dem Beschwerdeführer für das vorinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und Rechtsanwältin lic. iur. Laura Oesch als Rechtsbeiständin im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO einzusetzen.

E. 21

/ 24 das erstinstanzliche Verfahren mit CHF 1'686.15 zulasten des Kantons (KESB Nordbünden) zu entschädigen. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erfolgt mit Wirkung ab dem 2. Juni 2021 bis und mit 26. Juli 2021 (act. B.19). Sie steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO. 11. Kosten und Entschädigung

E. 22

/ 24 erforderlich war (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 HV [BR 310.250]). Im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtspflege ist zu beachten, dass entschädigungspflichtig nur jener Aufwand ist, welcher im Zusammenhang mit einer sachkundigen, engagierten und effektiven Wahrnehmung der Parteiinteressen notwendig, nützlich und verhältnismässig ist, unter Einschluss der Mehrwertsteuer und der tatsächlichen Auslagen. Ausgeschlossen ist die Vergütung von unnützen, überflüssigen oder aussichtslosen Rechtsvorkehren (vgl. zum Ganzen Alfred Bühler, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar zur Zivilprozessordnung, Bd. I, Bern 2012, N 20 zu Art. 122 ZPO m.w.H.). Der geltend gemachte Aufwand scheint angemessen, ist allerdings um die zwei Positionen vom 8. Juli 2021 und vom 19. Juli 2021 zu kürzen, da diese Aufwendungen betrafen, welche die Rechtsvertreterin im Verfahren vor der KESB getätigt hatte (1.5 Std.). Somit resultiert eine Parteientschädigung von CHF 3'327.90 (12.5 Std. à CHF 240.00 zzgl. 3% Spesen zzgl. 7.7% MwSt.). Da die Parteientschädigung derzeit voraussichtlich uneinbringlich erscheint, ist aufgrund der mit Verfügung vom 28. Dezember 2021 (ZK1 21 145) bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege in Anwendung des Stundenansatzes von CHF 200.00 (Art. 5 HV) eine Entschädigung von CHF 2'773.30 (inkl. Barauslagen und MwSt.) an die Rechtsvertreterin der Beschwerdegegnerinnen auszurichten. Mit der Zahlung geht der Anspruch auf den Kanton Graubünden über (Art. 122 Abs. 2 ZPO).

E. 23

/ 24